



österreichische gesellschaft für epileptologie

1. Vorsitzender: Prim. Univ.-Prof. Dr. Mag. Eugen Trinka

2. Vorsitzende: Priv.-Doz. Dr. Edda Haberlandt

3. Vorsitzender: Prim. Univ.-Prof. Dr. DI Christoph Baumgartner

1. Sekretärin: Priv. Doz. Dr. Judith Dobesberger

2. Sekretär: Prim. PD Dr. Joachim von Oertzen

Kassier: Priv. Doz. Dr. Michael Feichtinger

Sg. Frau

Nationalratspräsidentin Doris Bures

Parlament der Republik Österreich

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

Wien, 07. September 2016

Betreff:

**Be Einspruchung des § 256 in der Änderungsvorlage des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches
zum Erwachsenenvertretungsrecht**

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin Bures!

Die Österreichische Gesellschaft für Epileptologie erhebt als Wissenschaftliche Medizinische Fachgesellschaft Einspruch gegen den Wortlaut in seiner derzeit vorliegenden Formulierung.

Begründung:

1. durch den § 256, wie er derzeit vorliegt wird die *gemeinnützige* neurologische und epileptologische Forschung an Patientinnen und Patienten, die einen Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreter haben, zukünftig verunmöglich. Dadurch stehen gerade den am meisten Bedürftigen, z.B. schwer therapieresistenten Epilepsiepatientinnen und Patienten zukünftig kein Erkenntnisgewinn mit einem damit verbundenen potenziell möglichen Behandlungsnutzen mehr zur Verfügung.
2. Jegliche medizinische Forschung, sowohl jene mit unmittelbarem Nutzen für eine Person als auch jene mit gemeinnützigem Erkenntnisgewinn, unterliegt in Österreich der strikten Genehmigung und Observanz zuständiger Ethikkommissionen, die ihre Entscheidungen streng anhand bestehender Rechtsnormen, wie unter anderem im Arzneimittelgesetz (AMG) und Medizinproduktegesetz (MPG) festgeschrieben, treffen.
3. In der derzeit (noch) gültigen Fassung des ABGB findet sich – abweichend zur vorliegenden Formulierung des § 256 - in den Bemerkungen zum entsprechenden §284 der Hinweis, dass spezielle Rechtsnormen, wie beispielsweise AMG und MPG davon unberührt sind. Diese Ausnahme fehlt nun im § 256 des vorliegenden Entwurfs zur ABGB Änderung.



österreichische gesellschaft für epileptologie

1. Vorsitzender: Prim. Univ.-Prof. Dr. Mag. Eugen Trinka
2. Vorsitzende: Priv.-Doz. Dr. Edda Haberlandt
3. Vorsitzender: Prim. Univ.-Prof. Dr. DI Christoph Baumgartner
1. Sekretärin: Priv. Doz. Dr. Judith Dobesberger
2. Sekretär: Prim. PD Dr. Joachim von Oertzen
- Kassier: Priv. Doz. Dr. Michael Feichtinger

Mit der dringlichen Bitte der Beeinspruchung im Sinne der betroffenen Patientinnen und Patienten zur Wahrung des gemeinnützigen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnes stattzugeben.

Verbleiben wir mit den besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Trinka'.

Univ. Prof. Dr. Mag. Eugen Trinka, FRCP
1. Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Epileptologie